

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Zweck	3
Mitgliedschaft	4
Finanzen, Haftung	5
Organisation	5
Vereinsversammlung	6
Vorstand	7
Kontrollstelle	9
Schlussbestimmungen	10

ParaHelp

Beratung in Pflege und Rehabilitation

Dienstleistungs-Angebot

- Hausbesuche zur Beurteilung der Pflegesituation
- Beratung und Erarbeitung von Lösungsvarianten bei pflegerischen oder persönlichen Problemen sowie in Konfliktsituationen
- Selbstständigkeits-Training für Kinder und Jugendliche im Rollstuhl
- Fortbildung und Instruktion zu den verschiedenen Schwerpunkten der Pflege von Querschnittgelähmten zu Hause oder im Pflorgeteam
- Vermittlung von Fachspezialisten und Hilfsmitteln

Dienstleistungen landesweit für:

- Betroffene
- Angehörige
- Pflegepersonen (Spitex, Spitäler, Wohnheime)

* * * * *

Mitgliedschaft (siehe Seite 11)

Als gemeinnütziger Verein arbeitet ParaHelp nicht gewinnorientiert.

Durch Ihre Mitgliedschaft ...

... unterstützen Sie den Verein ParaHelp in seiner Arbeit

... erhalten Sie eine Einladung zur jährlichen Generalversammlung und können sich mit Ihrem Stimmrecht aktiv beteiligen

... werden Sie periodisch über die Arbeit und Entwicklung von ParaHelp informiert

Verein ParaHelp

STATUTEN

Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „ParaHelp“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Verein hat seinen Sitz in Nottwil und wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- a) ParaHelp bezweckt in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizer Paraplegiker Zentrum Nottwil in der ganzen Schweiz die ambulante pflegerische Beratung und Nachbetreuung insbesondere von Personen mit:
- angeborener oder erworbener traumatischer resp. krankheitsbedingter Querschnittlähmung;
 - Myopathien oder neurogenen Muskelerkrankungen, die mit Lähmungen einhergehen.
 -
- b) ParaHelp erfüllt diesen Zweck durch die:
- individuelle, fachkompetente Beratung, Begleitung, Schulung und Instruktion von Betroffenen und deren Angehörigen sowie von Institutionen, welche mit Fragen und Problemen in der Pflege von Betroffenen konfrontiert sind;
 - Förderung der Selbständigkeit von Betroffenen;
 - Förderung der Prävention von Komplikationen durch Hausbesuche;
 - Verbesserung der Lebensqualität von Betroffenen und deren Angehörigen.

- c) Die Aktivitäten von ParaHelp konzentrieren sich insbesondere auf folgende Tätigkeitsfelder:
- Beratung und Unterstützung von Betroffenen und deren Angehörigen sowie von Pflegenden in Krisen und Konfliktsituationen;
 - Beratung und Vermittlung von Hilfsmitteln und Spezialmatratzen;
 - pflegerische Beratung bei Komplikationen oder in Notsituationen;
 - Beratung bei Blasen- und Darmfunktionsstörungen (Ernährungsberatung);
 - Selbständigkeitstraining für Kinder und Jugendliche im Rollstuhl;
 - Beratung und Betreuung von heimventilierten Betroffenen und Betreuenden;
 - Bestimmung des medizinisch verordneten Pflegeaufwandes bei spitalexternen Kundinnen und Kunden;
 - Vermittlung von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten;
 - Pflegekurse für Betreuende und Laien;
 - pflegerische Leitung von Tetraentlastungswochen der Schweizer Paraplegiker Vereinigung;
 - Vermittlung von Ferien- und Entlastungswochen.

ParaHelp strebt dabei die Zusammenarbeit mit den Querschnittszentren, Kliniken, Heimen, Spitexdiensten, Hausarztpersonen und dem direkten Umfeld der Kundinnen und Kunden an.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können als Einzel- oder Kollektivmitglieder die Mitgliedschaft des Vereins erwerben.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Jahresende erfolgen.

Ein Mitglied, das gegen die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstösst, kann von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Finanzen, Haftung

Art. 5 Finanzen

Die Aufwendungen für die Organisation und die Durchführung von Projekten, werden gedeckt durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beitrag der Schweizer Paraplegiker-Stiftung;
- c) Beiträge der öffentlichen Hand;
- d) Einnahmen aus Dienstleistungen;
- e) Spenden und Legate.

Art.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Kontrollstelle.

Die Organe gemäss Bst. b und c werden für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Vereinsversammlung

Art. 8 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen insbesondere die:

- a) Änderung der Vereinsstatuten (unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Schweizer Paraplegiker- Stiftung);
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, wobei die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages maximal CHF 100 beträgt;
- c) Wahl der Vorstandmitglieder (unter Vorbehalt des Wahlrechts der Schweizer Paraplegiker- Stiftung gemäss Art. 13);
- d) Wahl der Kontrollstelle;
- e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- f) Décharge- Erteilung an den Vorstand.

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstands;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 10 Einberufungen und Traktanden

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Jedes Mitglied kann schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung gesetzt wird.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin, oder der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlung.

Eine von ihr oder ihm bestimmte Person führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden sowie von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Schweizer Paraplegiker Stiftung stehen mindestens 2 Vorstandssitze zu; diese Vorstandsmitglieder werden direkt durch die Stiftung bestellt.

Art. 14 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung, Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- b) Bezeichnung der Personen, denen die rechtliche Unterschrift für den Verein zusteht;
- c) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- d) Verabschiedung des Voranschlags (unter Vorbehalt der Zustimmung der Schweizer Paraplegiker- Stiftung);
- e) Beschlussfassung über die vom Verein zu erbringenden Dienstleistungen;
- f) Anstellung des Personals des Vereins;
- g) Bestellung von Arbeitsgruppen und Beizug von Expertinnen oder Experten für bestimmte Geschäfte;
- h) Festsetzung der Löhne des Personals und der Entschädigung für Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- i) Buchführung des Vereins.

Der Vorstand kann einzelne Kompetenzen an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer delegieren.

Art. 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens sieben Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig Beschiessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an der Sitzung zu verlangen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet unter Aufsicht des Vorstandes die Vereinsaktivitäten: ihre bzw. seine Kompetenzen und Aufgaben werden durch ein vom Vorstand zu genehmigendes Reglement bestimmt.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Kontrollstelle

Art. 18 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung bezeichnet als Kontrollstelle eine Treuhandfirma.
Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung geht das Eigenkapital an die Schweizer Paraplegiker- Stiftung. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art 20 Eintrag im Handelsregister

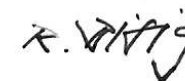
Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Art 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Verabschiedung durch die konstituierende Versammlung vom 11. Dezember 2003 unmittelbar in Kraft.

Nottwil, 11. Dezember 2003

Der Tagespräsident:



Die Tagesaktuarin:



Beitritterklärung



Als

- Einzelmitglied
- Familienmitglied
- Kollektivmitglieder

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon-Nr. _____

E-Mail _____

Der statutarisch festgelegte Mitgliederbeitrag beträgt für:

Einzelmitglied CHF 30.-- pro Jahr

Familienmitglied CHF 50.-- pro Jahr

Kollektivmitglieder CHF 200.-- pro Jahr

Die Beitritterklärung ist persönlich zu übergeben oder an folgende Adresse zu senden:

ParaHelp
Guido A. Zäch Strasse 1
6207 Nottwil

Ort/Datum

Das neue Mitglied

